

zu bestimmten Schäden oder Gefahrenzuständen für einzelne Bürger oder für gesellschaftliche Interessen.

Vergehen selbst sind in sich stark differenziert, und es wird deshalb — insbesondere im Hinblick auf die im Einzelfall anzuwendende Strafmaßnahme — zwischen leichten Vergehen, Vergehen und schweren Vergehen unterschieden.

Verfehlungen (§ 4 StGB sowie 1. DVO zum EGSt/StPO, Verfolgung von Verfehlungen, GBl. I 1975 Nr. 6 S. 128) sind Handlungen, die unmittelbar den Bereich des Strafrechts tangieren, ohne selbst Straftaten zu sein. Verfehlungen verletzen rechtlich geschützte Interessen der Gesellschaft oder der Bürger. Die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters sind aber unbedeutend. Verfehlungen liegen an der untersten Grenze zur Kriminalität, bilden deren unmittelbares Vorfeld. Sie haben Beziehungen zu anderen Formen von Rechtsverletzungen (Ordnungswidrigkeiten, Disziplinverletzungen im Arbeits- und LPG-Recht), ohne sich mit ihnen völlig zu decken. Auch Verfehlungen sind eine bewußte Verletzung elementarer Regeln des Zusammenlebens (z. B. Hausfriedensbruch — § 134 Abs. 1 StGB, Beleidigung oder Verleumdung — §§ 137, 138, 139 Abs. 1 StGB, geringfügiger Diebstahl oder Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums — § 160 StGB oder zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums — § 179 StGB). Die einzelne Tat besitzt jedoch objektiv und subjektiv nicht mehr solche gesellschaftliche Bedeutung, daß auf sie mit Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit reagiert werden müßte, sondern es können andere Maßnahmen rechtlicher Verantwortlichkeit ergriffen werden, um diese Rechtsverletzung zu ahnden. Andererseits kommt jedoch diesen Handlungen noch solche soziale Bedeutung zu, daß ihnen nicht allein mit moralischen Sanktionen begegnet werden kann, sondern strikt geregelte Maßnahmen der juristischen Verantwortlichkeit eingesetzt werden müssen, um die verletzten Rechtsbeziehungen wiederherzustellen und die Bürger zur strikten Einhaltung der Regeln zu erziehen.

Ordnungswidrigkeiten sind schuldhaft begangene Rechtsverletzungen, die eine Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringen und die die staatliche Leitungstätigkeit erschweren oder die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens stören. Sie richten sich in erster Linie gegen staatliche Leitungsmaßnahmen, indem eine den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Organisierung und Gestaltung notwendiger staatlicher Maßnahmen verhindert oder deren Wirksamkeit gehemmt wird, wirtschaftsleitende Maßnahmen beeinträchtigt werden, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört wird, notwendige Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden oder gesetzlich vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder erschwert werden (§ 2 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG). Ordnungswidrigkeiten sind Ausdruck von Disziplinlosigkeit und bewußter Negierung von staatlichen Maßnahmen, die der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens dienen.

Staats- und wirtschaftsrechtliche Rechtsverletzungen

Verletzungen der durch das Staatsrecht geregelten und geschützten Verhältnisse beeinträchtigen vor allem die grundlegenden Beziehungen des sozialistischen Staates zu seinen Bürgern, die Beziehungen der staatlichen Organe zueinander oder zu den Betrieben, Massenorganisationen, Institutionen usw. im Territorium,